



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Appenzell, 3. März 2022

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste hinsichtlich der Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Die volkswirtschaftlichen Kosten von Cyberangriffen sind hoch und stiegen in den letzten Jahren stark an. Es erscheint daher richtig, wirksame Massnahmen zur Verhinderung von Cyberangriffen und zur Sicherheit von 5G-Netzen umzusetzen. Der Einbezug der diversen Schweizer Internet Access Provider (IAP) ist dabei zentral, damit die Anzahl von Cyberangriffen markant gesenkt werden kann.

Wir stellen folgende **Anträge**:

1. Es sei darzulegen, wie die Blaulichtorganisationen und die kritischen Infrastrukturen (KI) in die Alarmierungs- und Meldeprozesse einbezogen werden.

Heute werden über 70% aller Notrufe über Mobiltelefone abgewickelt. Betriebsunterbrüche in den Mobilnetzen sind deshalb sensitiv. Sie haben direkte Auswirkungen auf das Notrufwesen und die Ereignisbewältigung durch die Blaulichtorganisationen, ebenso wie auf die Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen, die auf einen zuverlässigen und sicheren Betrieb der neuen Generation von Mobilfunknetzen angewiesen sind.

2. Es sei eine Pflicht zur selektiven Blockierung von Internetzugängen oder Adressierungselementen einzuführen, von denen eine Gefährdung im Zusammenhang mit kritischen Infrastrukturen ausgeht.

Cyberangriffe haben nicht nur hohe wirtschaftliche Auswirkungen, sondern sie gefährden auch die Sicherheit des Landes, da sie zu Ausfällen oder fehlerhaftem Funktionieren von kritischen Infrastrukturen führen können. Aus diesem Grund haben Anbieterinnen und Anbieter von Internetzugängen diese und Adressierungselemente zu blockieren, von denen eine Gefährdung für kritische Infrastrukturen ausgeht. Nur so kann die Sicherheit der ange-

botenen Dienstleistungen gewährleistet werden. Die Anbieterinnen und Anbieter sollen indessen nicht nur berechtigt sein, Internetzugänge oder Adressierungselemente zu blockieren, sie sollen im Falle von kritischen Infrastrukturen dazu verpflichtet sein.

3. Die Rollen der einzelnen Akteurinnen und Akteure sowie Stellen seien detailliert zu beschreiben.

Um die Bearbeitung und Verteilung der eingegangenen Störungsmeldungen zu verbessern, sieht die revidierte Verordnung vor, die Rolle der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) zu stärken, da sie eine sichere Informatikinfrastruktur und einen 24-Stunden-Betrieb unterhält (Art. 96 n FDV). Cyberangriffe dagegen sind einer zu schaffenden Meldestelle gemäss Art. 96b zu melden. Darüber hinaus bestehen weitere Organisationen, die sich um Cyberangriffe kümmern. So sind beispielsweise auch das National Cyber Security Center (NCSC), die Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI) sowie die kantonalen Notrufzentralen einzubinden. In diesem Zusammenhang kann es nicht sein, dass ausschliesslich das Bundesamt für Kommunikation von der Nationalen Alarmzentrale über die gemeldeten Störungen informiert wird. Die Rollen sämtlicher Stellen im Gesamtprozess von Meldung und Alarmierung im Cyber-Bereich sind im erläuternden Bericht detailliert aufzuführen. Dabei ist die Schaffung eines Single Point of Contact (SPOC) grundsätzlich anzustreben, weil damit die Krisenbewältigung erleichtert wird.

4. Die Anbieterinnen und Anbieter seien zu verpflichten, unverzüglich Störungen im Betrieb ihrer Fernmeldeanlagen und Fernmeldedienste zu melden, wenn 1'000 Kundinnen und Kunden potentiell von einem Ausfall betroffen sind, der länger als 15 Minuten dauert.

Die Zahl von 30'000 potenziell betroffenen Kundinnen und Kunden entspricht dem Äquivalent einer Schweizer Stadt mittlerer Grösse. Eine Störung, die den gesamten Kanton Appenzell I.Rh. mit seinen 16'300 Einwohnerinnen und Einwohnern betreffen würde, würde gemäss vorliegendem Entwurf somit nicht gemeldet. Zudem ist es wichtig, dass die Dauer von Störungen abgeschätzt werden kann. Aktuell gehen die Notruforganisationen davon aus, dass Störungen relevant sind, welche voraussichtlich mehr als 15 Minuten dauern und mindestens 1'000 Kundinnen und Kunden davon betroffen sind.

Die Schwelle von 30'000 potenziell betroffenen Kundinnen und Kunden stammt aus den technischen und administrativen Vorschriften betreffend die Meldung von Netzstörungen des Bundesamts für Kommunikation vom 31. Januar 2014 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 8 der Verordnung über Fernmeldedienste und Adressierungselemente (SR 784.101.113). Der Schwellenwert hat damit bisher keine demokratisch legitimierte Grundlage und ist im Zuge der Aufnahme in die Verordnung über Fernmeldedienste zu senken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber-Stv.:

Michael Bühler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)